

# Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kandel für die Jahre 2026 und 2027

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

| Festgesetzt werden:                                                | Haushaltsjahr 2026 | Haushaltsjahr 2027 |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| 1.im Ergebnishaushalt                                              |                    |                    |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf                                   | 14.105.350 Euro    | 14.105.350 Euro    |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                              | 14.889.300 Euro    | 14.727.300 Euro    |
| der Jahresfehlbetrag auf                                           | -1.136.447 Euro    | -1.223.950 Euro    |
| 2. im Finanzhaushalt                                               |                    |                    |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | -297.047 Euro      | -374.550 Euro      |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 66.500 Euro        | 36.500 Euro        |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 8.777.000 Euro     | 3.690.000 Euro     |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | -8.710.500 Euro    | -3.653.500 Euro    |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 11.421.650 Euro    | 7.697.150 Euro     |

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

|                        | Haushaltsjahr 2026 | Haushaltsjahr 2027 |
|------------------------|--------------------|--------------------|
| zinslose Kredite auf   | 0 Euro             | 0 Euro             |
| verzinsten Kredite auf | 8.710.500 Euro     | 3.653.500 Euro     |
| zusammen auf           | 8.710.500 Euro     | 3.653.500 Euro     |

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.000.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.000.000 Euro.

#### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **20.000.000 Euro**.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **12.000.000 Euro**.

#### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

|                         | Haushaltsjahr 2026 | Haushaltsjahr 2027 |
|-------------------------|--------------------|--------------------|
| Waldschwimmbad auf      | 200.000 Euro       | 100.000 Euro       |
| Wasserversorgung auf    | 1.000.000 Euro     | 3.000.000 Euro     |
| Abwasserbeseitigung auf | 1.800.000 Euro     | 2.900.000 Euro     |
| zusammen auf            | 3.000.000 Euro     | 6.000.000 Euro     |

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Für die Verbandsgemeindewerke insgesamt 3.000.000 Euro.

#### **§ 6 Umlagen**

1. Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde in allen Ortsgemeinden und der Stadt Kandel eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird auf **29 v. H.** festgesetzt.

2. Sonderumlage

Nach § 32 Abs. 2 LFAG erhebt die Verbandsgemeinde zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionsaufwendungen (§ 75 SchulG) der Grundschulen in Freckenfeld, Kandel und Minfeld die Sonderumlage „Grundschulen“.

Der Umlagesatz wird auf **8,5 v. H.** festgesetzt.

Zur Sonderumlage herangezogen werden mit Ausnahme der Ortsgemeinde Steinweiler die übrigen Kommunen im Bereich der Verbandsgemeinde Kandel.

#### **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 24.650.023 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 20.868.173 Euro und zum 31.12.2024 17.920.473 Euro.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die Behandlung der anfallenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO regelt die Hauptsatzung in der jeweiligen Fassung.

Im Übrigen sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig (§ 16 GemHVO); dies gilt auch für die Ansätze der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushalts (§ 16 Abs. 3 GemHVO). Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO). Mehrerträge / -einzahlungen aus Spenden oder Zuweisungen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen.

## **§ 9 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in 0 Fällen zugelassen.  
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2027 in Kraft.

Kandel, den 09. Oktober 2025

gez.  
Mike Schönlaub  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die vom Verbandsgemeinderat Kandel beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wurden seitens der Aufsichtsbehörde rechtliche Bedenken erhoben, nachdem der Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von -1.136.447 € (2026) und -1.223.950 € (2027) aufweist. Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 23 GemHVO in Höhe von -297.047 € (2026) bzw. -374.550 € (2027) nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Kredite zu decken. Für die Aufnahme von Investitionskrediten für das Jahr 2026 wurden Einzelkreditgenehmigungen in Höhe von 8.710.500 € unter der Auflage, dass die jeweilige Maßnahme die Kriterien der Nr. 4.1.3 der VV zu

§ 103 GemO erfüllen und die veranschlagten Mittel dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind, erteilt.

Weiter sind Einzelkreditgenehmigungen für die in 2027 vorgesehenen Maßnahmen zu beantragen. In Erwartung der konsequenten Umsetzung verschiedener Vorgaben seitens der Aufsichtsbehörde sowie unter Berücksichtigung des Haushaltsrundschreibens vom 12.11.2025 des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2026 und der Handlungsempfehlung vom 22.09.2025 des Ministeriums des Innern und für Sport und unter Berücksichtigung der ausgeführten Einsparmaßnahmen laut Schreiben vom 01.12.2025 und den Darstellungen im Vorbericht des Haushaltsplans, werden gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung sowie die Ansätze des Haushaltsplans von der eigentlichen erforderlichen Beanstandung in diesem Bereich abgesehen. Gegen den Stellenplan wurden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Kandel liegt zur Einsichtnahme vom 21.09.2026 bis einschließlich 02.10.2026, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel, Zimmer 301, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kandel, den 11.09.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

gez.

In Vertretung

Josef Vollmer

1. Beigeordneter